

Grundgesetz

der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (Einung)

vom 8. Mai 2007 (Stand 7. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Personenbezeichnungen	4
Art. 2 Rechtlicher Charakter der Alpgenossenschaft Kerns und des Grundgesetzes	4
Art. 3 Rechtsanwendung	4
Art. 4 Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung	5
II. Rechtsverhältnisse zu Dritten	
Art. 5 Rechtsverhältnis zu natürlichen Personen	5
Art. 6 Rechtsverhältnis zur Korporation Kerns	5
Art. 7 Rechtsverhältnis zu Privatalpen (Teileralpen)	5
Art. 8 Rechtsverhältnis zur Alpgenossenschaft Melchsee	6
Art. 9 Rechtsverhältnis zur Alpgenossenschaft Schild und Buechetschwand	6
III. Organisation	
Art. 10 Organe der Alpgenossenschaft Kerns	6
Art. 11 Alpgenossenversammlung	6
Art. 12 Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung Kerns	7
Art. 13 Zuständigkeit des Alpgenossenrates Kerns	8
Art. 14 Alpenkommission Kerns	9
Art. 15 Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns	9
Art. 16 Alpvogt und Hochalpvögte	9
Art. 17 Zuständigkeit des Alpvogtes	10
Art. 18 Zuständigkeit der Hochalpvögte	10
Wasserversorgung Melchsee-Frutt	
Art. 18a Wasserversorgungskommission	10
Art. 18b Zuständigkeit der Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt	10
Weitere Kommissionen	
Art. 18c Wahl und Zusammensetzung	11
Art. 18d Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung	11
Rechnungsprüfungskommission	
Art. 18e Stellung	11
Art. 18f Anforderung	11
Art. 18g Inhalt der Rechnungsprüfung	11
Art. 18h Sachverständige	11
IV. Finanzen	
Art. 19 Vermögen	11
Art. 20 Ertrag	12
Art. 21 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	12

V. Algenossenrecht

Art. 22	Begriff	12
Art. 23	Stimmrecht	12
Art. 24	Unauflöslichkeit	12
Art. 25	Alpgeld	13

VI. Nutzung der Alpen (ohne Wildi)

Art. 26	Nutzungsbedingungen	13
---------	---------------------	----

VII. Nutzung der Hochalpen (Wildi)

Art. 27	Auftrieb auf die Hochalpen	13
Art. 28	Auf- und Abfahrtszeiten	14
Art. 29	Bewirtschaftungsabgeben und Auflagen	14
Art. 30	Bewirtschaftung und Nutzung	14

VIII. Hüttenrechte auf den Hochalpen Aa und Tannen

Art. 31	Private Hüttenrechte	15
Art. 32	Neubauten und Umbauten	15
Art. 33	Benützung der Alphütten	15
Art. 34	Abtretungspflicht	16

IX. Revision

Art. 35	Total oder teilweise Revision	16
---------	-------------------------------	----

X. Schlussbestimmungen

Art. 36	Strafbestimmungen, Schadenersatz	16
Art. 37	Rechtsmittel	16
Art. 38	Übergangsbestimmungen	16
Art. 39	Inkrafttreten	16

Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (Einung)

vom 8. Mai 2007 (Stand 7. Mai 2019)

Die Alpgenossenversammlung Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

erlässt,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹

folgendes Grundgesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Grundgesetz gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 2 *Rechtlicher Charakter der Alpgenossenschaft Kerns und des Grundgesetzes*

¹ Die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung.

² Sie ist unauflöslich. Ihr Vermögen kann weder ganz noch teilweise unter die Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke verteilt werden.

³ Das Grundgesetz bildet die Grundlage der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Es geht der Alpenverordnung und anderen Erlassen vor.

⁴ Das Grundgesetz bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Alpgenossen gegenüber der Alpgenossenschaft Kerns und umgekehrt, für die Rechte und Pflichten der Alpgenossenschaftsbehörden und -verwaltungen und für die Verwaltung und Nutzung des Alpgenossenschaftsvermögens.

Art. 3 *Rechtsanwendung*

¹ Soweit über die Rechtsverhältnisse der Alpgenossen zur Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke das Grundgesetz und die Verordnungen keine Bestimmungen enthalten sind, werden die Grundsätze des althergebrachten Genossenschaftsrechtes angewendet.

² Für die Verwaltung gilt bei fehlenden Vorschriften das Gewohnheitsrecht, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.¹

³ Ausnahmestimmungen des Grundgesetzes und der Alpenverordnung dürfen nicht ausdehnend ausgelegt werden.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 4 *Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung*

¹ Sofern das Grundgesetz oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich:

- a) Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Amtsdauer, Ausstandspflicht, Einschränkungen der Angestellten im passiven Wahlrecht, Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung;¹
- b) -> aufgehoben¹
- c) Initiative und Referendum, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Grundgesetzes über dessen Revision (Art. 35);
- d) Haftung und Verantwortlichkeit.¹

² Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder, die von der Algenossenversammlung und / oder dem Algenossenrat Kerns a.d.st. Brücke gewählt werden.¹

³ Für die Wahlen und Abstimmungen ist das kantonale Gesetz über die Volksabstimmung massgebend, soweit im Grundgesetz oder in den Verordnungen nicht anderslautende Bestimmungen enthalten sind.¹

II. Rechtsverhältnisse zu Dritten

Art. 5 *Rechtsverhältnisse zu natürlichen Personen*

Die Rechtsverhältnisse der Algenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke zu natürlichen Personen unterstehen, soweit sie nicht durch dieses Grundgesetz geregelt sind oder althergebrachtes Genossenschaftsrecht anwendbar ist, dem Privatrecht.

Art. 6 *Rechtsverhältnisse zur Korporation Kerns*

¹ Der Holzaufwuchs innert den Grenzen der Alpen der Algenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist Eigentum der Korporation Kerns (Forstbetrieb).

² Betreffend Anspruch auf Holz für alpwirtschaftliche Zwecke wird auf das Waldreglement der Korporation Kerns verwiesen.¹

Art. 7 *Rechtsverhältnisse zu Privatalpen (Teileralpen)²*

¹ Die Algenossenschaft Bettenalp und Grossstalden sowie Wolfisalp haben zugunsten der Hochalpen der Algenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke folgende Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) abzunehmen:¹

- Bettenalp 45 RGVE
- Vorder- und Hinterstalden zusammen 45 RGVE
- Wolfisalp 30 RGVE

² Die Rechte der Algenossenschaft Bettenalp und Grossstalden werden wie folgt geregelt:¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

² VVGE 198/86 Nr. 43

Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

- a) Bewirtschafter der Alp Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) haben kein Nutzungsrecht an Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.¹
- b) Der im Frühjahr aufgetriebene Viehbestand auf den Alpen von Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) hat kein Anrecht auf die Nutzung der Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

³ Die Alpvögte der genannten Privatalpen haben über den bezüglichen Viehauftrieb der Alpgenossenkanzlei alljährlich genaue Angaben zu machen.¹

Art. 8 *Rechtsverhältnisse zur Alpgenossenschaft Melchsee*

¹ Die Auffahrt auf die Alp Melchsee wird von der Versammlung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke allein festgesetzt (Urteil von 1453).

² Ebenso wird der Hochalpvogt von Melchsee vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke in eigener Kompetenz ernannt.

³ Die Höhe der Auflagen für Verbesserungen auf der Alp Melchsee entsprechend dem dort aufgetriebenen Vieh wird von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bestimmt. Deren Organe verfügen allein über die Verwendung dieser Auflage zu alpwirtschaftlichen Zwecken auf Hochalp Melchsee.¹

⁴ Der Weidgangbrief wird vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke genehmigt.

Art. 9 *Rechtsverhältnisse zur Alpgenossenschaft Schild und Buechetschwand*

Der Anspruch zum Auftrieb von galtem Vieh auf die Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke durch die nutzungsberechtigten Alpgenossen der Alpgenossenschaft Schild-Buechetschwand ist durch das Gerichtsurteil der Geschworenen von 1767 geregelt.

III. Organisation

Art. 10 *Organe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke*

Die Organe der Alpgenossenschaft Kerns sind:

- a) Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke
- b) Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke
- c) Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke
- d) Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke
- e) Alpvögte der Hochalpen
- f) Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt¹
- g) Rechnungsprüfungskommission Kerns a.d.st. Brücke¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 11 *Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke*

¹ Die ordentliche Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und Herbst.

² Die Einberufung ausserordentlicher Alpengenossenversammlungen Kerns a.d.st. Brücke richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Einwohnergemeinden.

³ Für die Publikation der Alpengenossenversammlungen Kerns a.d.st. Brücke gelten die Bestimmungen des kantonalen Abstimmungsgesetzes.

Art. 12 *Zuständigkeit der Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke¹*

In die Zuständigkeit der Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Beschlussfassung, ob der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und der Korporationsrat Kerns in Personalunion amtet. Mitglieder des Korporationsrates mit Wohnsitz innerhalb der steinernen Brücke sind bei einer allfälligen Personalunion bei Geschäften der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ohne Stimmrecht.
- b) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, sofern als Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet.
- c) Wahl der Mitglieder des Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke auf jeweils vier Jahre, sofern als Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet.
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke für jeweils zwei Jahre, sofern der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und der Korporationsrat nicht in Personalunion amtet.
- e) Beschlussfassung, ob die Rechnungsprüfungskommission in Personalunion mit der Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns amtet. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission mit Wohnsitz innerhalb der steinernen Brücke sind bei einer allfälligen Personalunion bei Geschäften der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ohne Stimmrecht.
- f) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern die Rechnungsprüfungskommission der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht als Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns in Personalunion amtet.
- g) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf jeweils vier Jahre, sofern die Rechnungsprüfungskommission der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht als Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns in Personalunion amtet.
- h) Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für jeweils vier Jahre, sofern die Rechnungsprüfungskommission der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht als Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns in Personalunion amtet.
- i) Erlass oder Abänderung des Grundgesetzes.
- j) Wahl einer Kommission von mindestens elf Mitgliedern für die der jeweiligen Alpenverordnung.
- k) Erlass der jeweils geltenden Alpenverordnung
- l) Erlass oder Abänderung von weiteren Verordnungen oder allgemeinverbindlichen Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

- m) Genehmigung der Jahresrechnungen
- n) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit nicht der Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist.
- o) Verkauf von Grundeigentum und Gewährung von Baurechten, soweit nicht der Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist.
- p) Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an Unternehmungen, sofern diese Beteiligung ausserhalb der Ausgabenkompetenzen des Alpengossenrates Kerns a.d.st. Brücke liegt.
- q) Beschlussfassung über die Errichtung von neuen, alpengenossenschaftseigenen Gebäuden auf Grundbesitz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
- r) Errichtung von neuen Hüttenrechten und Vergrösserung der Grundfläche der bestehenden Privat-Hütten auf Hochalp Aa und Tannen um mehr als 50 Prozent.

Art. 13 *Zuständigkeit des Alpengossenrates Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit des Alpengossenrates Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Vorbereitung der Anträge an die Alpengossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke, Festlegung von Ort und Zeit und Art der Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen.
- b) Vollzug der Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verordnungen und der Beschlüsse der Alpengossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke.
- c) Wahl der Mitarbeitenden der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
- d) Wahl der Kommissionen, soweit nicht die Alpengossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist und Genehmigung deren Reglemente.
- e) Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Mitarbeitenden und Aufstellung allfälliger Pflichtenhefte.
- f) Ausarbeitung von Verordnungen und Reglementen sowie der Weidgangbriefe.
- g) Aufsicht über die gesamte Verwaltung und über das Rechnungswesen der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
- h) Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-. Ferner über Ausgaben, die der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke durch die Gesetzgebung vorgeschrieben oder einen Beschluss der Alpengossenversammlung Kerns dem Alpengossenrat Kerns weitergehende Vollmachten übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der im Besitz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke stehen Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen.¹
- i) Abschluss von Kauf- und Baurechtsverträgen über Grundbesitz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke innerhalb des Baugebietes auf Hochalp Aa gemäss jeweiligem rechtskräftigem Bauzonenplan.¹
- j) An- und Verkauf von Grundbesitz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, ausserhalb des unter lit. i) erwähnten Baugebietes, sofern die Fläche 500 m² nicht übersteigt, ebenso von Grundbesitz, soweit er für die Anlage und Korrekturen von Strassen und Wegen benötigt wird, ferner zum Abtausch bei

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

Marchbereinigungen sowie zur Gewährung von Dienstbarkeiten und Durchführungsrechten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

- k) Bewilligung für die Benützung der Alphütten und Nebengebäude auf Hochalp Aa und Tannen für nicht alpwirtschaftliche Zwecke.
- l) Wahrung der Rechte der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gegenüber Dritten.
- m) Erlass von Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee–Frutt–Tannen und der bezüglichen Gebührenordnung, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist.¹
- n) Vergrößerung der Grundfläche der bestehenden Privat-Hütten auf Hochalp Aa und Tannen bis 50 Prozent.¹
- o) Wahl von Präsident und Vizepräsident von der Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt, welche dem Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke angehören müssen.¹
- p) alle andern Aufgaben, deren Zuständigkeit nicht geregelt ist, die sich jedoch aus dem übergeordneten Recht, diesem Grundgesetz oder seinen Ausführungserlassen ergeben.¹

Art. 14 *Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

¹ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren von der Alpengossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke gewählt.

² -> aufgehoben¹

Art. 15 *Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Vollzug und Aufsicht über Unterhalt, Bewirtschaftung und Nutzung der Alpen nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes und der Alpenverordnung und allfälliger weiterer Verordnungen und Reglemente.
- b) Vollzug der Beschlüsse des Alpengossenrates Kerns a.d.st. Brücke.
- c) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Alpenkommission richten sich nach dem Organisationsreglement.¹
- d) schriftliche Berichterstattung über die Bewirtschaftung der Alpen und Unterbreitung von Vorschlägen an den Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke über die Verbesserung an Alpland und Alpgebäuden jeweils immer vor Ablauf eines Bewirtschaftungsumganges.
- e) Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke wählt den Aktuar, welcher nicht Mitglied der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke teil, führt das Sitzungsprotokoll und erledigt weitere Schreibarbeiten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.¹

Art. 16 *Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke und Hochalpvögte*

¹ Der Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke wird von der Alpengossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

² Die Hochalpvögte für die Hochalpen Aa, Melchsee, Tannen-Vorderstafel und Tannen-Hinterstafel werden vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 17 *Zuständigkeit des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke
- b) Vertretung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke nach aussen
- c) Entgegennahme der Meldungen der Hochalpvögte über den Grasbestand auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen und Festsetzung des Mehrungs-Tages
- d) -> aufgehoben¹
- e) Erstellung der Verzeichnisse für den Bezug der Spezialbewilligungen für Motorfahrzeuge auf der Tannenstrasse
- f) alljährliche Abrechnung mit den Melchsee-Alpgenossen von Sarnen und den Privat-Melchsee-Alpgenossen von Kerns gemäss Abkommen von 1883

Art. 18 *Zuständigkeit der Hochalpvögte*

Die Zuständigkeit der Hochalpvögte ist in der Alpenverordnung und in den Weidgangbriefen geregelt.

Wasserversorgung Melchsee-Frutt

Art. 18a *Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt¹*

¹ Die Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke gewählt.

² Die Wasserversorgungskommission wählt den Aktuar, welcher auch Mitglied der Kommission sein kann. Er verfasst das Protokoll, erledigt weitere Schreibarbeiten und führt die Stundenliste über die Kommissionssitzungen zu Händen der Verwaltung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 18b *Zuständigkeit der Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt¹*

In die Zuständigkeit der Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt fallen:

- a) Vollzug und Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie der Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Melchsee-Frutt nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes und des Wasserversorgungsreglements und allfälliger weiterer Verordnungen und Reglemente
- b) Vollzug der Beschlüsse des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

- c) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt richten sich nach dem Organisationsreglement.

Weitere Kommissionen

Art. 18c *Wahl und Zusammensetzung¹*

Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke kann neben den ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

Art. 18d *Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung¹*

¹ Sofern das Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke geregelt.

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen. Ein Exemplar des Protokolls ist der Alpgenossenkanzlei Kerns für das Alpgenossenarchiv Kerns zuzustellen.

³ Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgelegt wird.

⁴ Über die Entschädigung weiterer beauftragter Personen entscheidet der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 18e *Stellung¹*

Die Rechnungsprüfungskommission ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 18f *Anforderung¹*

Für die Anforderung zur Begleitung der Rechnungsprüfungskommission gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Obwaldens.

Art. 18g *Inhalt der Rechnungsprüfung¹*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungsbetriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, die konsolidierte Jahresrechnung, sowie allfällige Sonderrechnungen.

Art. 18h *Sachverständige¹*

Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Vornahme der Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

IV. Finanzen

Art. 19 *Vermögen*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

¹ Das Vermögen der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke darf grundsätzlich in seiner Substanz nicht vermindert werden.

² Der Erlös von verkauften Grundstücken ist zu kapitalisieren und muss, soweit möglich, wieder in Grundstücken angelegt oder für wertvermehrende Alpverbesserungen verwendet werden.

Art. 20 *Ertrag*

¹ Der Vermögensertrag darf nur für Zwecke der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke verwendet werden. Vorbehalten bleibt Art. 25 dieses Grundgesetzes.

² Hingegen ist der Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke im Rahmen seiner Kompetenzen und der verfügbaren Mittel berechtigt, für gemeinnützige und wohltätige Zwecke Beiträge zu sprechen.

Art. 21 *Allgemeine Verwaltungsvorschriften¹*

¹ Für jeden Verwaltungsbetrieb der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist eine Jahresrechnung zu führen.

² Die Jahresrechnungen der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.

³ Für die Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist eine konsolidierte Jahresrechnung mit allen Verwaltungsbetrieben der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke zu erstellen.

⁴ Jedem stimmberechtigten Alpengossen von Kerns a.d.st. Brücke ist eine Woche vor und eine Woche nach der Frühlingsgemeindeversammlung Einsicht in die geprüften Jahresrechnungen zu gewähren.

⁵ Die allgemeinen Verwaltungskosten der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke werden von den einzelnen Verwaltungsbetrieben der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke anteilmässig getragen.

⁶ Alle Organe, Funktionäre und Mitarbeitende der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind verpflichtet, Bücher, Urkunden und anderes Aktenmaterial, welches sie für ihre Amtstätigkeit nicht mehr benötigen, an das Alpengenossenschafts-Archiv abzuliefern.

V. Alpengossenrecht

Art. 22 *Begriff*

Alpengosse von Kerns a.d.st. Brücke ist jede männliche oder weibliche Person, die gestützt auf die Bestimmungen des Grundgesetzes der Korporation Kerns das Korporationsrecht besitzt und in der Gemeinde Kerns ausserhalb der steinernen Brücke gesetzlichen Wohnsitz hat.

Art. 23 *Stimmrecht*

Der Alpengosse von Kerns mit Wohnsitz in Kerns ausserhalb der steinernen Brücke besitzt Stimm- und Wahlrecht an der Alpengossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke sowie bei Urnenabstimmung der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 24 *Unauflöslichkeit*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

¹ Kein Alpgenosse kann die Auflösung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke oder Auszahlung eines besonderen Anteils verlangen.

² Kein Alpgenosse hat Anspruch auf unentgeltliche oder käufliche Überlassung von Grundbesitz. Privatrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.¹

Art. 25 *Alpgeld*

¹ Jeder im Alpgenossenverzeichnis eingetragene Alpgenosse mit Teilrecht von Kerns a.d.st. Brücke hat jährlich Anspruch auf ein Alpgeld, dessen Höhe in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt wird.¹

² Das Alpgeld (Holschuld) wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.¹

³ Wird das Alpgeld innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Eine Verrechnung mit geschuldeten Beträgen ist zulässig.¹

⁴ Eine generelle Auszahlung an alle Berechtigten ist durch Beschluss des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke möglich.

VI. Nutzung der Alpen (ohne Wildi)

Art. 26 *Nutzungsbedingungen*

¹ Für Nutzungsberechtigung, Verlosung, Auftrieb, Anzahl GVE, Höhe der Bewirtschaftungsabgabe, Bewirtschaftung usw. der im Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke stehenden Alpen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Alpenverordnung.¹

² Sömmerungsrecht besitzen Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe, die jeweils in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Mai des betreffenden Bewirtschaftungsjahres durch den Bewirtschafter bzw. Auftreiber auf seinem Betrieb mit Betriebsstandort in Kerns a.d.st. Brücke gehalten worden sind.¹

³ Für die Stuhlung der Alpen gelten die RGVE-Faktoren der jeweils aktuellen Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91).

⁴ Der allfällige Auftrieb von Schafen auf Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke wird in der jeweiligen Alpenverordnung geregelt.

⁵ Unterpacht ist nicht zulässig. Untermiete ist nur unter den in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegten Bedingungen gestattet.¹

⁶ Ersatztiere von abgehenden Tieren gemäss Art. 26 Abs. 2 übernehmen das Sömmerungsrecht dieser Tiere.¹

⁷ Tiere mit Aufzuchtverträgen, welche bis Ende des Bewirtschaftungsjahres im Betrieb mit Betriebsstandort Kerns bleiben, gelten als Ersatztiere und erhalten das Sömmerungsrecht.¹

⁸ Das Sömmerungsrecht richtet sich nach dem Art. 26 des Grundgesetzes. Anderweitige Bestossung kann auf Gesuch hin durch die Alpenkommission genehmigt werden.¹

VII. Nutzung der Hochalpen (Wildi)

Art. 27 *Auftrieb auf die Hochalpen*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

¹ Zum Auftrieb auf die Hochalpen auf der Wildi (Aa, Melchsee und Tannen) sind nur Alpengenossen von Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, die im Alpengenossenverzeichnis Kerns a.d.st. Brücke eingetragen sind.

² -> aufgehoben¹

³ Das Sömmerungsrecht richtet sich nach Art. 26 dieses Grundgesetzes und nach der jeweils aktuellen Alpenverordnung.¹

⁴ Für jede auf eine der drei Hochalpen aufgetriebene RGVE ist die in der Alpenverordnung festgelegte Alpwerkauflage zu entrichten. Für die unter Kontrolle der Hochalpvögte geleistete Arbeit ist Rechnung zu stellen, die vom Hochalpvogt zu visieren ist. Die Höhe der Entschädigung für die geleistete Alpwerkstunde entspricht dem Stundenansatz der bezahlten Auflage.¹

⁵ Beisassen mit eigenem Grundbesitz und eigenem Haushalt und Wohnsitz in Kerns ausserhalb der steinernen Brücke können für den jeweiligen vollen oder teilweisen Umgang sömmerungsberechtigte Kälber und Rinder mit Bewilligung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und gegen Entrichtung der doppelten Auflagen auftreiben. Die bezügliche Anmeldung hat bis spätestens 1. März bei der Alpengenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu erfolgen.¹

⁶ Ein Alpengenosse von Kerns a.d.st. Brücke darf mit Zustimmung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sömmerungsberechtigte Kühe eines Alpengenossen der Alpengenossenschaft Schild und Buechetschwand und der Alpengenossenschaft Melchtal auf die Hochalp auftreiben, sofern dieser andererseits dem betreffenden Alpengenossen von Kerns a.d.st. Brücke die mindestens gleiche Anzahl RGVE für eine Hochalp abnimmt. Das bezügliche Gesuch ist alljährlich bis spätestens 1. Mai der Alpengenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu stellen.¹

⁷ In Bezug auf die Hochalp Melchsee bleiben die Rechte der Alpengenossen von Melchsee vorbehalten.¹

⁸ Für anderweitige Bestossung gemäss Art. 26 Abs.-8 kann die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bis max. die vierfache Abgabe verlangen.¹

Art. 28 *Auf- und Abfahrtszeit*

¹ Die Auffahrtsdaten auf die Hochalpen bestimmen die daselbst alpenden Alpengenossen.¹

² Sind nach 7 Wochen Alpzeit 2/3 des aufgetriebenen Viehsatzes in RGVE (gemäss Stuhlung ausgewiesen) aus einer der drei Hochalpen abgetrieben, so ist auch das letzte Drittel innert 4 Tagen abzutreiben. Fällt der Stichtag, d.h. der vierte Tag nach dem Abtrieb der ersten zwei Drittel auf einen Sonntag, dann gilt der Montag als letzter Abfahrtstag. Am Montag darf jedoch nicht mehr geweidet werden.¹

³ Die Alpenkommission Kerns kann aus triftigen Gründen Ausnahmen von den vorstehenden Abfahrtsvorschriften gestatten.

Art. 29 *Bewirtschaftungsabgaben und Auflagen¹*

Die Bewirtschaftungsabgaben und zweckgebundenen Auflagen (für Alpwerk, Häge und Strassen usw.) werden in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt.

Art. 30 *Bewirtschaftung und Nutzung*

Die weiteren Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Nutzung der Hochalpen mit Einschluss der Tannen-Ziflucht sind in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

VIII. Hüttenrechte auf den Hochalpen Aa und Tannen

Art. 31 *Private Hüttenrechte*

¹ Die privaten Hüttenrechte auf den Hochalpen Aa und Tannen sind durch das Alpgenossenrecht begrenzt.¹

² Grund und Boden dieser Alphütten und ihrer Nebengebäude (Zugaden, Schweineställe usw.) ist Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

³ Neue Hüttenrechte oder die Vergrößerung der bestehenden Hütten und deren Nebengebäude um mehr als 50 Prozent der Grundfläche unterliegen der Zustimmung durch die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke.¹

⁴ Wird eine Alphütte oder deren Nebengebäude abgerissen oder durch Naturkräfte zerstört und vom Besitzer der Hütte nicht innerhalb der im kantonalen Baugesetz festgelegten Frist nach Abbruch oder Zerstörung wieder aufgebaut, so erlischt das Hüttenrecht.

⁵ Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke kann aus alpwirtschaftlichen oder feuerpolizeilichen Gründen die Verlegung des Hüttenplatzes verlangen.

⁶ Eine Vergrößerung der bestehenden Hütten und deren Nebengebäude um bis zu 50 Prozent der Grundfläche unterliegen der Zustimmung des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke.¹

⁷ Die Alpgenossenkanzlei führt ein Verzeichnis der Hüttenrechte (Hüttenbuch) und deren Eigentümer/n. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke kann ein Reglement über die Nutzung und Weitergabe dieser Hüttenrechte erlassen.¹

⁸ Die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke hat das Vorkaufsrecht bei den privaten Hütten.¹

⁹ Vor einem Eigentümerwechsel einer privaten Alphütte muss bei der Alpgenossenkanzlei schriftlich ein Gesuch eingereicht werden. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke entscheidet dann, ob die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke das Vorkaufsrecht geltend macht.¹

Art. 32 *Neubauten und Umbauten*

¹ Bei Neu- und Umbauten sind der Alpenkommission Kerns Pläne einzureichen. Das Baubewilligungsgesuch ist Sache des Hüttenbesitzers.¹

² Entschädigungsansprüche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, wie auch der Abbruch von widerrechtlich oder vorschriftswidrig erstellten Alpgebäuden oder Teilen davon werden vorbehalten.

Art. 33 *Benützung der Alphütten*

¹ Die Alphütten und deren Nebengebäude dürfen grundsätzlich nur zu alpwirtschaftlichen Zwecken benützt werden. Gesuche um Ausnahmen sind an die Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke zuhanden des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke zu richten.

² Entschädigungsansprüche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bei Zuwiderhandlung bleiben vorbehalten.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 34 *Abtretungspflicht*

Benützt ein Hüttenbesitzer seine Hütte oder seinen Hüttenanteil nicht selber, so ist er zur Vermietung an auftriebsberechtigte Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke verpflichtet.

IX. Revision

Art. 35 *Totale oder teilweise Revision¹*

Das Grundgesetz kann ganz oder teilweise abgeändert werden, wenn 150 stimmberechtigte Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke dies verlangen oder wenn der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke dies beschliesst.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Grundgesetz sowie seine Ausführungserlasse gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Grundgesetz sowie seine Ausführungsbestimmungen mit Busse zu bestrafen.

² Bei Verletzung der Nutzungsbestimmungen, Nichterfüllen von Verpflichtungen, Drohungen gegenüber Organen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sowie bei unwahren Angaben kann als verwaltungsrechtliche Massnahme der Alpentzug durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke verfügt werden.

³ Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 37 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke, der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und weiterer eingesetzten Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Art. 38 *Übergangsbestimmungen¹*

Durch dieses neue Grundgesetz werden die laufende Amtsdauer des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und weiterer Kommissionen nicht unterbrochen. Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Nutzungs- und Pachtverhältnisse der Alpenverordnung für den Umgang 2009 bis und mit 2020 bis zum Ende des laufenden Umganges in Kraft.

Art. 39 *Inkrafttreten*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

¹ Dieses Grundgesetz tritt nach Annahme durch die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Grundgesetzes treten der Einung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke vom 27. November 1982 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen und ferner sämtliche dem vorstehenden Grundgesetz entgegenstehenden Verordnungen, vorbehaltlich von Art. 38, ausser Kraft.
Kerns, 8. Mai 2007

Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Ettlin

Daniel Amstad

Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007

Das vorstehende Grundgesetz wurde anlässlich der Urnenabstimmung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke vom 17. Juni 2007 genehmigt.

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Grundgesetz wurde vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, am 14. August 2007 genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann